

**Täterarbeit –
Intervention + Prävention
= Pflichtaufgabe.**

Dagmar Freudenberg



Inhalte

- + 1. Entwicklung der Täterarbeit
- + 2. Verankerung in Deutschland
- + 3. Verankerung in Europa
- + 4. Umsetzung europäischer Vorgaben in Deutschland
- + 5. Kritische Betrachtung der Umsetzung in Deutschland durch GREVIO
- + 6. Was bleibt zu tun:
Gesetz +
Praktische Maßnahmen



Einführung

Seit 2018 ist die Istanbul-Konvention geltendes Bundesrecht in Deutschland. Ihre Umsetzung ist Pflichtaufgabe für alle Ebenen, also in Bund Land und Kommune.

Täterarbeit, geregelt in Art. 16 IK, ist zugleich unverzichtbarer Teil der Intervention bei der nachhaltigen Bekämpfung von genderspezifischer und häuslicher Gewalt und zugleich Teil ihrer Verhütung, also der Prävention in (nach-)folgenden Beziehungen des/der identifizierten, aber auch des/der sich freiwillig stellenden Täters/Täterin. Bei der Finanzierung hat sich diese Erkenntnis noch immer nicht durchgesetzt. Es ist nur eine Frage der Zeit, wann Deutschland hierfür zur Rechenschaft gezogen werden wird. Wir sollten mit der Umsetzung des flächendeckenden proaktiven Ansatzes der Täterarbeit schnell beginnen und deren Finanzierung nicht nur durch Kommunen, sondern auch in den Landes- und Bundeshaushalten der Sozial-, Innen- und Justizministerien etatisieren.



2007/2008

Aktionsplan II der Bundesregierung S. 47/48

BAG TäHG entwickelt Standards

Bundes-Regierung veröffentlicht Standards und fördert Einzelprojekte

2013

Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung; BGBl. 2012 I S. 2298; in Kraft seit 01.03.2013

2017/2018

Gesetz zur Ratifizierung der Istanbul-Konvention; In-Kraft-Treten der Istanbul-Konvention am 01.02.2018; Täterarbeit in Art. 16 IK

2020/2021

Bundesregierung übermittelt den Bericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland; Ebenfalls veröffentlicht: Schattenbericht des Bündnisses Istanbul-Konvention und des djv

Okt. 2022

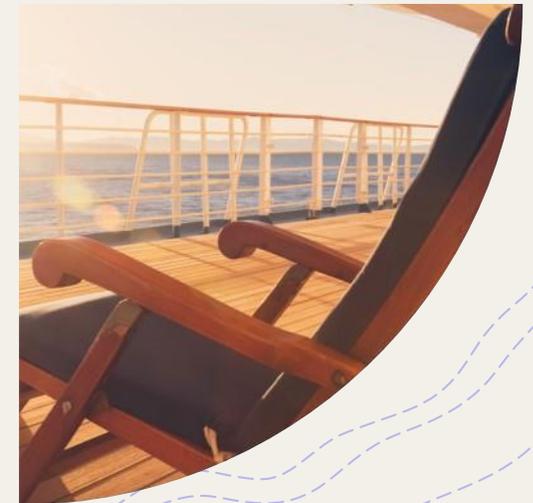
Veröffentlichung der Stellungnahme des Ministerrates des Europarates zum Umsetzungsbericht von Deutschland

Zeitachse

Erstens

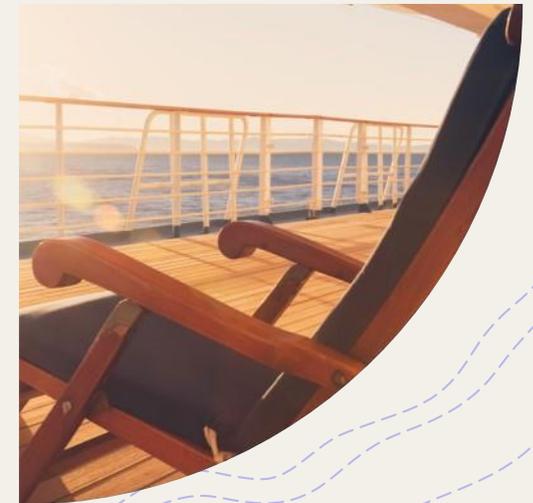
Entwicklung der Täterarbeit

- Gründung von Trägervereinen 2000 - 2007
- Zusammenschluss BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG TäHG)
- Evaluation der Täterarbeit HG der Uni Osnabrück
- mehrere Treffen MitarbeiterInnen von WIBIG
- 2005 bundesweiter Fachtag
- Gründung einer AG zur Entwicklung bundesweiter Standards
- 3. Fachtag 11.06.2007 Standards - unter Verantwortung des BMFSFJ entwickelt - verabschiedet und BAG TäHG gegründet



Zweitens Verankerung in Deutschland

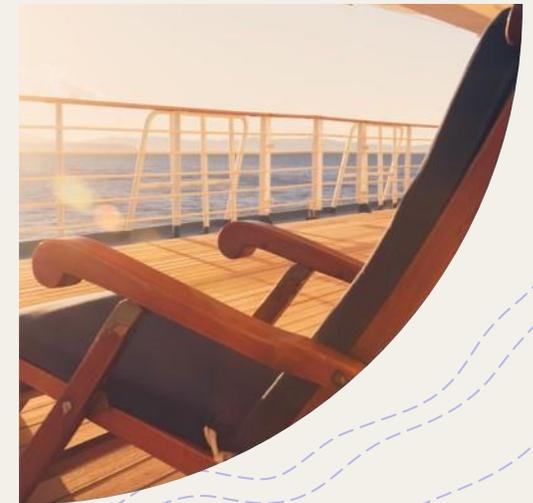
1. Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung, BT-Drs. 17/10164, veröffentlicht BGBl. 2012 I S. 2298, In Kraft am 01.03.2013:
Ziele Effektivierung des Opferschutzes insbesondere bei Häuslicher Gewalt;
2. Qualifizierte Täterprogramme
3. Gerichtlich/staatsanwaltschaftlich:
Erteilung von Weisungen für Beschuldigte



Drittens Verankerung in Europa

Art. 16 Istanbul-Konvention (IK)

1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein **gewaltfreies Verhalten** anzunehmen, **um weitere Gewalt zu verhüten** und **von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern.**



Drittens

Verankerung in Europa

Art. 16 Istanbul-Konvention (IK)

2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Behandlungsprogramme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen zu verhindern, dass Täter und Täterinnen, insbesondere Sexualstraftäter und -täterinnen, erneut Straftaten begehen.

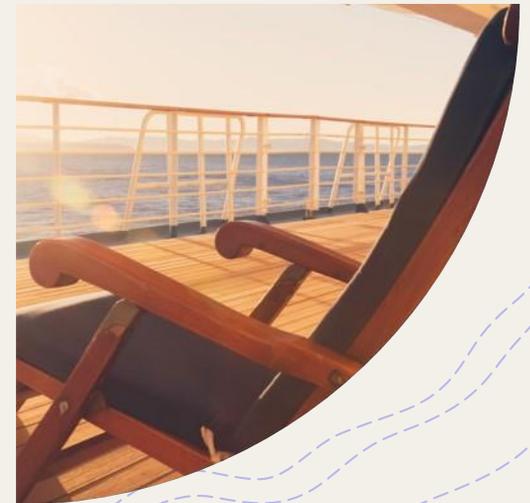
3 Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen **stellen** die Vertragsparteien **sicher**, dass die **Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer** ein vorrangiges Anliegen sind und dass diese Programme gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Hilfsdiensten für Opfer ausgearbeitet und umgesetzt werden.

Prinzip: Intervention + Prävention = Täterarbeit



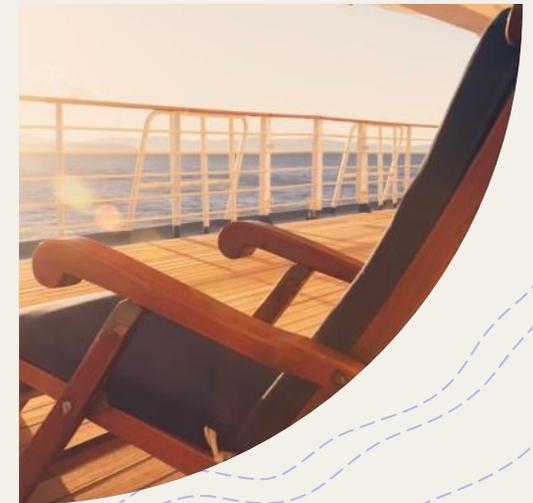
Drittens + Viertens Verankerung in Europa und Deutschland

- **Prinzip: Intervention + Prävention = Täterarbeit**
- Gewaltspirale:
tension building phase
violent phase
honeymoon phase
tension building phase...
- Frühzeitige, proaktive Intervention ist zugleich Prävention für vorhandene Paarbeziehungen in der Zukunft und für zukünftige andere Paarbeziehungen einschließlich der Kinder



Viertens Umsetzung europäischer Vorgaben in Deutschland

- GREVIO Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2020, S. 23 ff
- Akteur BAG TäHG
- Förderung von Projekten durch Bundesregierung häusliche Gewalt und sexuelle Gewalt
- Hinweis auf Beispiele Hamburg, Thüringen (Projekt Orange – justiznah)
- WoGe e.V. Göttingen (S.25)

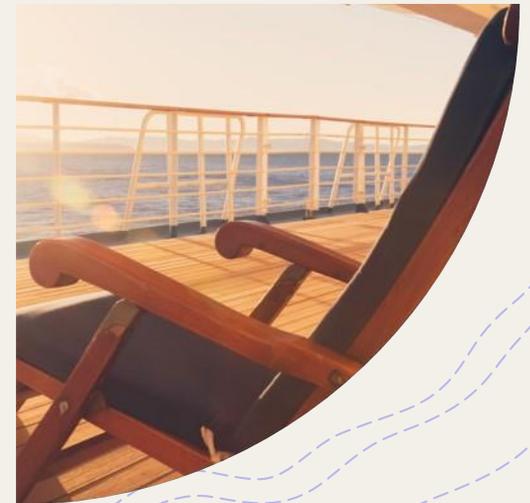


Fünftens (1)

Kritische Betrachtung der Umsetzung in Deutschland durch GREVIO

- GREVIO Evaluierungsbericht Istanbul-Konvention 2022, S. 41ff Täterarbeit häusliche Gewalt)

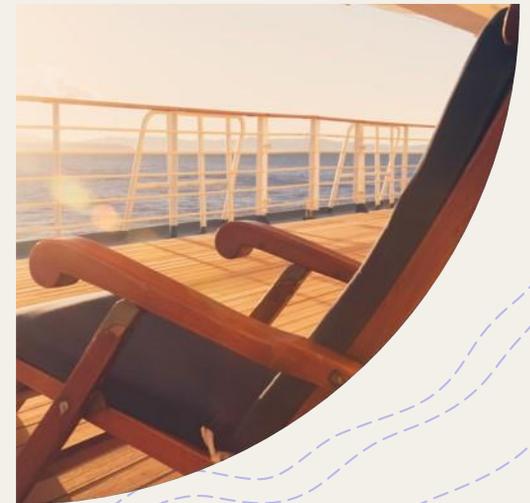
111. GREVIO appelliert nachdrücklich an die deutschen Behörden, ihre Bemühungen zu verstärken, um durch nachhaltige öffentliche Finanzierung und auf der Grundlage der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genehmigten Standards die Einrichtung von speziellen Programmen für Täter häuslicher Gewalt im ganzen Land sicherzustellen. Außerdem appelliert GREVIO an die deutschen Behörden:



Fünftens (2)

Kritische Betrachtung der Umsetzung in Deutschland durch GREVIO

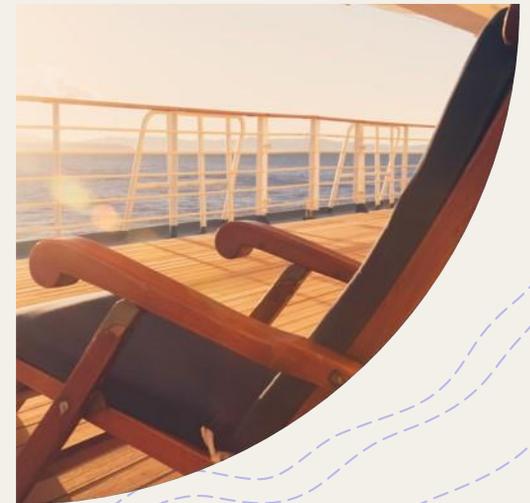
- a. die Einbettung der Einrichtungen der Täterarbeit in die lokalen Interventionsstrukturen und die enge Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, wie z.B. Frauenunterstützungseinrichtungen, der Polizei, der Justiz und anderen Unterstützungsdiensten wie dem Jugendamt, sicherzustellen;
- b. Täterprogramme in Haftanstalten einzuführen, wo es sie noch nicht gibt;
- c. Sensibilisierung und Verbreitung von Wissen über Täterarbeit bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Richtern, die rechtlich befugt sind, Straftäter zur Teilnahme an präventiven Interventions- und Behandlungsprogrammen anzuweisen;



Fünftens (3)

Kritische Betrachtung der Umsetzung in Deutschland durch GREVIO

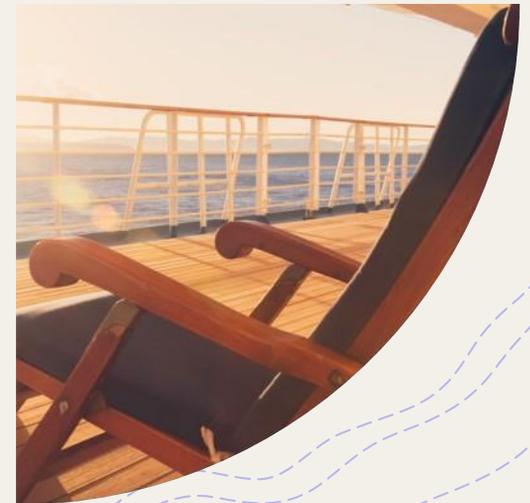
d. sicherzustellen, dass die Auswirkungen aller Programme von unabhängigen Stellen nach einheitlichen methodischen Regeln überwacht werden und dass unabhängige wissenschaftliche Studien über die Ergebnisse der Behandlungsmethoden durchgeführt werden.



Sechstens

Was bleibt zu tun: Gesetz + Praktische Maßnahmen

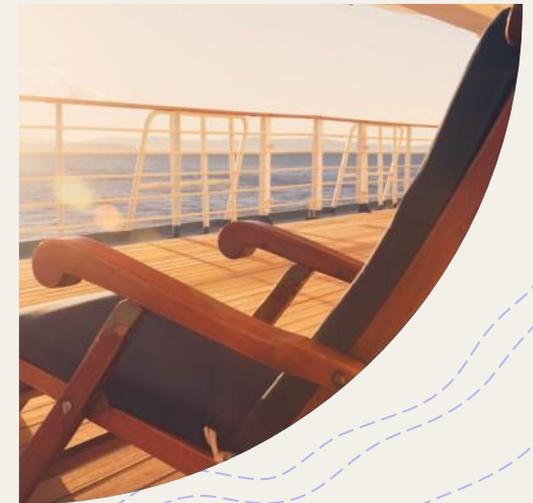
- Flächendeckender Proaktiver Ansatz
- Gesetzlicher Änderungsbedarf
- Finanzierung



Sechstens Was bleibt zu tun: Gesetz + Praktische Maßnahmen

- Flächendeckender Proaktiver
Ansatz

GREVIO appelliert nachdrücklich an
Deutschland, standardbasierte
Programme für Täter häuslicher Gewalt
im ganzen Land sicherzustellen



Exkurs: Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten an TAE in Deutschland (Datenschutz)

I. Ermittlungsverfahren

- + Gesetzliche Vorschriften
StPO: §§ 153a Abs. 1 Nr. 6, 155b Abs. 1.
- + Staatsanwaltschaft, Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bei der Polizei, Gericht.
- + Zweck: Prüfung der Geeignetheit eines Täterprogramms i.S.v. § 153a – PA TA.
- + Später: Durchführung des Trainings unter Regeln des § 155b

II. Gefahrenabwehr (POG)

- + Gesetzliche Vorschriften: jeweilige Normen des POG des Bundeslandes, z.B. § 44 NPOG.
- + Alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten.
- + Zweck: Umsetzung Präventiver PA im Sinne der IK

III. Selbstmelder in TAE

- + ‚Täter‘ gibt sich selbst zu erkennen; trotzdem muss er/sie Einwilligung zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten erteilen.
- + Zweck: Prüfung und Durchführung des Täterprogramms.

Stets erforderlich: Einwilligung der Betroffenen (Verletzte/n; Opfer; ggf. Zeugen, soweit im Zeitpunkt der Übermittlung schon absehbar) in Übermittlung/Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch TAE

Gesetzlicher Änderungsbedarf

Beispiel 1

Ergänzung des GewSchG um positive Anordnungen
(Ergänzung der Interventionskette bei häuslicher Gewalt):
§ 1a: Zum Schutz gewaltbetroffener Personen von häuslicher Gewalt gem. Art. 3b Istanbul-Konvention kann das Gericht auf Antrag der antragstellenden Person gem. § 1 GewSchG mit Einverständnis des Antragsgegners in Fällen des §1 GewSchG auch eine Teilnahme an einem standardisierten sozialen Trainingskurs gem. Art. 16 Istanbul-Konvention für die Dauer von maximal einem Jahr anordnen.

Gesetzlicher (?) Änderungsbedarf

Beispiel 2

Österreich NEUSTART Steiermark: § 38a Abs. 8 SPG

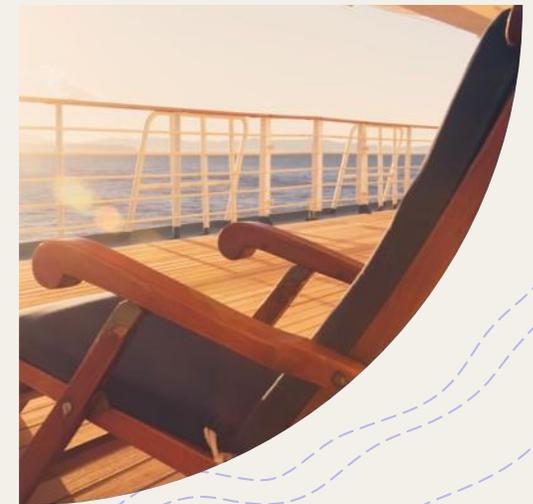
Neben Betretungs- und Annäherungsverbot verpflichtende
Gewaltpräventionsberatung nach § 25 Abs. 4 SPG:

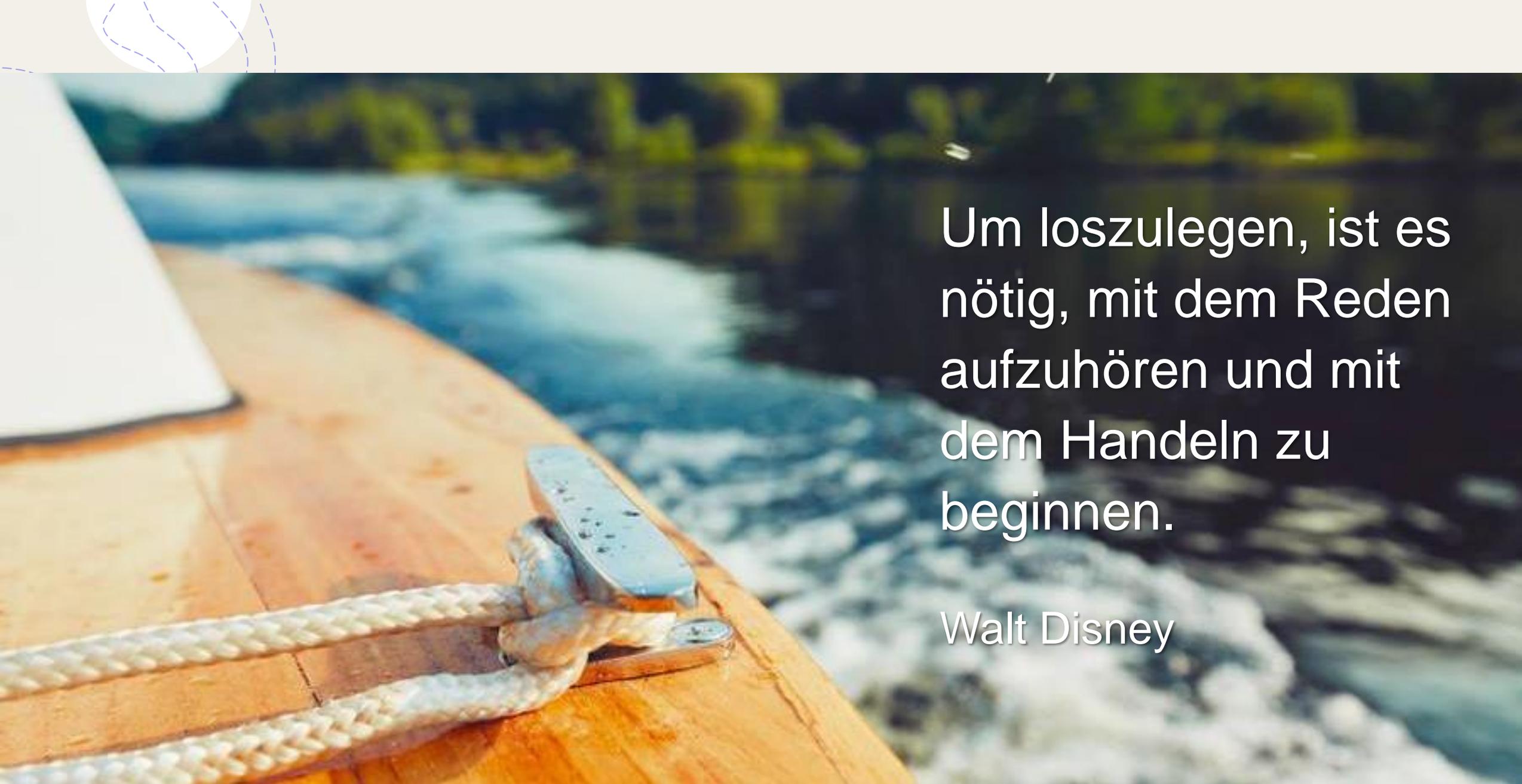
Gewalt-Stopp und Krisenintervention: 3 – 4 Gesprächen
binnen > 6 Wochen;

Weitervermittlung in längerfristige Betreuung oder
Behandlung = opferschutzorientierte Täterarbeit

Was bleibt zu tun: Finanzierung

- Finanzierung durch Bund und Länder im föderalistischen System Deutschland
- Beteiligte Ressorts: nicht nur Familie und Jugend, sondern auch Innenministerien und Justizministerien
- BAG-Standard-entsprechende Finanzierung des Personals





Um loszulegen, ist es
nötig, mit dem Reden
aufzuhören und mit
dem Handeln zu
beginnen.

Walt Disney

Zusammenfassung

Alle Akteure im regionalen Netzwerk, auf Landesebene und auf Bundesebene müssen jetzt endlich zusammen die Etablierung des proaktiven Ansatzes der Täterarbeit flächendeckend, d.h. in zumutbar erreichbarer Nähe, implementieren.





Vielen Dank!

- + Dagmar Freudenberg
- + dagmar@freudenberg-web.de
- + Tel. 49 171 4156635